# SATZUNG

# über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Finkenbach-Gersweiler

vom 23. Juni 2016

Der Gemeinderat Finkenbach-Gersweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

#### \$ 1

# Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## § 2

#### Gebührenschuldner

#### Gebührenschuldner sind:

- ▶ bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- > bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

#### \$ 3

# Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## § 4

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 12. November 2015 außer Kraft.

Finkenbach-Gersweiler, den 23. Juni 2016

Ortsgemeinde Finkenbach-Gersweilerchagez. Roland Peukert

Ortsbürgermeister

# Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

#### vom 23. Juni 2016

## I. Reihengrabstätten

1.	Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte
	nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	200,00€
b)	vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	420,00€

2. Überlassung einer Urnen-Reihengrabstätte an Berechtigte nach Ziff. 1 a) und b)

360,00€

3. Beisetzung einer zweiten Urne in einer Urnen-Reihengrabstätte

360,00€

4. Mit Berechtigten nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung ist eine Sondervereinbarung abzuschließen, die auch eine Entgeltsregelung enthalten soll.

# II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

▶ eine Doppelgrabstätte

840,00 €

2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziff. 1 und 2 bei späteren Bestattungen je Jahr

➢ für eine Doppelgrabstätte

28.00 €

3. Mit Berechtigten nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung ist eine Sondervereinbarung abzuschließen, die auch eine Entgeltsregelung enthalten soll.

#### III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. je Grabstelle

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab
= Kostenersatz
2. je Urnengrabstelle
= 50,00 €

# IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

# V. Abräumung von Grabstätten

Für die Abräumung von Gräbern nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit und die Entsorgung des Abraummaterials durch die Friedhofsverwaltung/Ortsgemeinde wird bei Beantragung einer Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals und sonstigen baulichen Anlagen eine Gebühr erhoben:

	> Einzelgrab	350,00 €		
	> Wahigrab	550,00€		
	> Urnengrab	250,00 €		
VI. Benutzung der Leichenhalle				
1.	Für die Aufbewahrung			
	a) einer Leiche - pauschal	50,00€		
	b) einer Aschenurne – pauschal	50,00€		
2.	Für die Reinigung	35,00€		